

Teilrevision der FATF Standards (Consultation Paper October 2010): Input VQF an SRO-Forum (konsolidierte Vernehmlassung)

Nr. / Empfehlung (Recommendation)	Ziffer im Review-Dokument	Änderungsvorschlag	Bewertung / Kommentar VQF	Input für SRO-Forum
5 ,6, 8-11, 12, 15, 16, 21, 22 "Risk-Based Approach"	5. – 9.	Risikoorientiertes Vorgehen bei Einschätzung (höheres/tieferes Risiko) im Risikomanagement, der Definition v. Ausnahmen u. der Überwachung/Monitoring	Ist in der Schweiz und beim VQF bereits umgesetzt.	Wir begrüßen eine konsequente Umsetzung des "Risk-Based Approach".
	11. / 12.	Risikoorientiertes Vorgehen auch bei Vertragsbeziehungen unter Abwesenden und bei neuen Produkten oder Vertriebswegen	Ist in der Schweiz und beim VQF bereits umgesetzt.	Wir begrüßen eine konsequente Umsetzung des "Risk-Based Approach".
	13. / 14.	Anwendung der FATF-Empfehlungen auch in anderen Sparten und Berufen, die ein nationales Geldwäscherei- bzw. Terrorismusfinanzierungs-Risiko aufweisen	Wäre Aufgabe des Gesetzgebers	Es wäre die Aufgabe des Gesetzgebers, eine Ausweitung des GwG auf weitere Geschäftsfelder bzw. Berufsgruppen zu prüfen. Jedoch sind wir nach wie vor skeptisch, da dies mit dem Grundfokus des GwG nicht so einfach vereinbar ist und die Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung der damit verbundenen Sorgfaltspflichten schwierig.
5 " Customer Due Diligence"	18.-21.	<i>Juristische Personen und Vermögenseinheiten</i> Ausweitung der Informationsbeschaffung, damit bei juristischen Personen und Vermögenseinheiten künftig klar(er) wird, wer der Eigentümer ist, bzw. wer die eigentliche Kontrolle inne hat. Diese Personen sollen identifiziert und die Identität soll überprüft werden	Hier wäre es vermutlich sinnvoller, dies auf Vermögenseinheiten, d.h. Sitzgesellschaften zu beschränken	Wenn überhaupt, dann auf Vermögenseinheiten, d.h. Sitzgesellschaften beschränken und allenfalls einen Mindestprozentsatz definieren. Meldepflichten aufgrund des BEHG nicht ausreichend?
	22.	<i>Vollmachten / Bevollmächtigungsbestimmung</i> Überprüfung der Vollmacht / Bevollmächtigungsbestimmung nicht nur für juristische Personen, sondern für alle Kunden	Im VQF schon umgesetzt.	Ist schon aus rein zivilrechtlichen Gründen geboten.
	23.-26.	<i>Lebensversicherungspolice</i> Zusätzlich zur Feststellung der Identität des Versicherungsnehmers sollen auch der/die wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Begünstigten identifiziert werden und die Verifikation der Identität muss spätestens bei der Auszahlung erfolgen	Diskussion im Rahmen der Insurance Wrapper bereits im Gang.	Die Diskussion über die rechtliche und faktisch korrekte Umsetzung neuer Identifikationspflichten ist (anhand der Insurance Wrapper Problematik) bereits im Gang. Ev. Feststellung des Zahlungsempfängers bei der Auszahlung, falls diese nicht auf ein Schweizer Bankkonto erfolgt.
6 "Politically Exposed Persons"	27.-31.	Ausdehnung auf inländische PEPs, wobei jeweils abzuklären ist, ob ein erhöhtes Risiko besteht oder nicht (im Gegensatz zu ausländischen PEPs, welche immer ein erhöhtes Risiko darstellen)	Risiken bei inländischen PEPs müssen je nach Land differenziert betrachtet werden (z.B. GwG-Risiken bei PEPs in Nigeria dürften höher sein als in der Schweiz).	Risiken auf Geldwäscherei bei inländischen (schweizerischen) PEPs sind als äusserst gering zu bezeichnen - Ausweitung des PEP-Begriffs ist somit sehr fragwürdig. Im Zweifelsfall ist pragmatisches Vorgehen gemäss Vorschlag FINMA an KOKO SRO vom 29.11.2010 überdenkenswert: <ul style="list-style-type: none"> Keine automatische Prüfung, nur bei Vorliegen von Indizien; Keine Genehmigung durch oberste GL, sondern durch Linie;

		Anstatt auf die dem PEP "nahe stehenden Personen" abzustellen, soll bei Konten der Fokus darauf gerichtet werden, ob bei einem Konto ein PEP wirtschaftlich Berechtigter ist.	Bedeutend einfacher in der Umsetzung, vor allem bei weit verzweigten Familien und/oder unterschiedlichen Reihenfolgen der Familiennamen.	<ul style="list-style-type: none"> Nicht automatisch Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko, sondern nur, wenn weitere Risikokriterien die Beziehung zu einem solchen erhöhten Risiko machen; Nur oberste, nationale Ebene. <p>Wir begrüßen diese Vereinfachung in der Umsetzung.</p>
9 "Third Party Reliance"	32.-38.	Keine eigentlichen Neuerungen (Regelungen sollen den einzelnen Ländern vorbehalten bleiben), lediglich klarere Definitionen	-	Kein Kommentar.
1 "Tax Crimes as a Predicate Offence for Money Laundering"	39. / 40.	Steuerdelikte als Vortat für Geldwäscherei	Umsetzung?!? Vgl. u./Artikel in der Handelszeitung vom 29.9.2010 "Vom Steuerdelikt zur Geldwäscherei"	<p>Probleme bei der Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Vortat, sondern (ausländische) Nachtat ; in der Regel keine kriminell erlangten Gelder (welche Gelder sind inkriminiert und welche nicht und wie wird dies abgeklärt?); FI werden zum verlängerten Arm des Fiskus; GwG ist das falsche „Tool“ um Steuerehrlichkeit der eigenen Bürger zu erzielen und so zum 'veranlagten' Steuersubstrat zu gelangen; Wettbewerbsverzerrung aufgrund der Umsetzungskosten auf Ebene Finanzintermediär. <p>[Die Definition der Tatbestände samt Umsetzungskriterien sowie die Definition der Sorgfaltspflichten im nationalen Recht müssen pragmatischen, einfachen Grundsätzen folgen, da sonst die Umsetzung unmöglich wird.]</p>
SR VII "cross-border wire transfers"	41.-50.	Erhöhung der Transparenz bei grenzüberschreitenden Überweisungen durch zusätzliche Angaben/Informationen entlang der gesamten Überweisungskette	-	Kein Kommentar.
"screen wire transfers against sanctions lists"		Einführung einer standardmässigen Pflicht zur Abgleichung der Überweisungen mit den einschlägigen Sanktionslisten FATF sucht Input für die Umsetzung	Problematik der Mehrfachhits entlang der Überweisungskette	Kein Kommentar.
36-39, 40 "legal assistance and cooperation" 27, 28 "law enforcement authorities"	51.-53.	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit ➔ Anforderungen bezüglich Rechts- bzw. Amtshilfe bei Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	Anforderungen richten sich direkt an den Gesetzgeber betr. Rechts- bzw. Amtshilfe	Betrifft unmittelbar den Gesetzgeber bzw. den FI erst in der vom Gesetzgeber angeordneten Umsetzung. Diese Diskussion scheint aber erst in einem "preliminary stage" zu sein. Auf jeden Fall muss hier aber klar gemacht werden, dass über eine Anpassung des Amts- und Rechtshilfeverfahrens nicht der automatische Informationsaustausch über die Hintertüre eingeführt wird.
"Mutual Evaluation Reports"	54.-55.	FATF sucht Input bezüglich Inhalt, Kadenz, Struktur und Verwendung der Reports	-	Kein Kommentar.